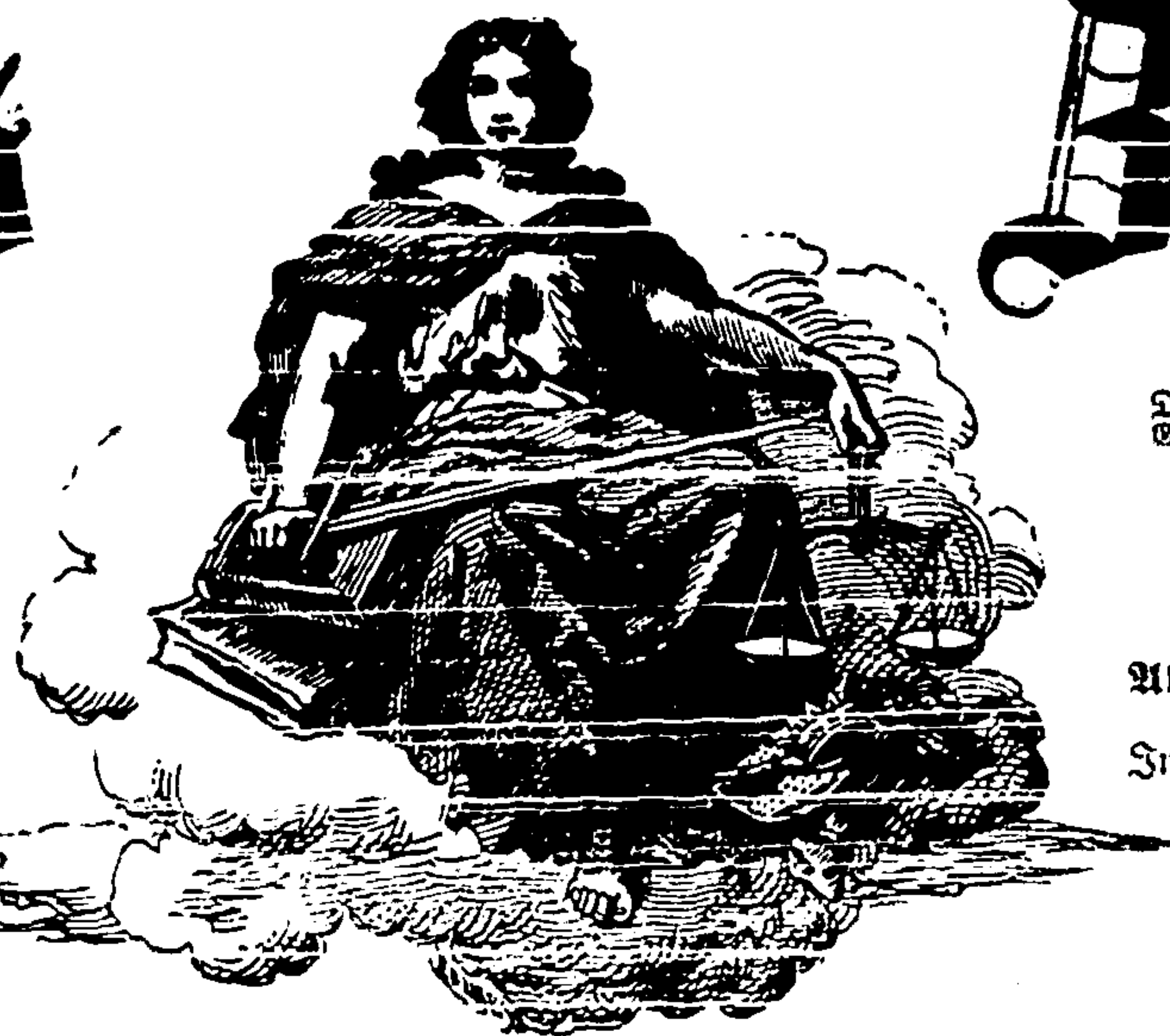


Gerichts

Beitrag.



Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Bringsend monatlich 60 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Kochstraße 30.

Dienstag, den 5. April.

Landgericht II.

Schwurgericht.

Raubmordprozess Rutke und Genossen.

Wieder hatte am Sonnabend die Aburteilung eines Kapitalverbrechens den großen Schwurgerichtssaal bis auf den letzten Platz gefüllt, handelte es sich doch um eine Mordthat, wie sie brutaler und entsetzlicher kaum gedacht werden kann. Nicht Haß, nicht Rachsucht haben dem Mörderpaar das Mordwerkzeug in die Hand gegeben, sondern einzig und allein die schändeste Habgier war es, die den Plan erzeugte und zur Ausführung kommen ließ. Ein Brautpaar wollte mit dem Gelde, an dem das Blut des Ermordeten klebte, den Hausstand gründen, und auf das schwerste Verbrechen sollte das Eheglück zweier Menschen aufgebaut werden. Und was waren es für Personen, die das blutige Verbrechen planten? Leute, die kaum den Namen Mensch verdienen; er ein vollkommenes Subjekt, das schon im Alter von zwölf Jahren zuerst wegen Diebstahls vor Gericht stand. Damals erlangte der Gerichtshof die Ueberzeugung, daß der jugendliche Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht noch nicht besitze; der Knabe wurde deshalb zwar freigesprochen, aber einer Erziehungsanstalt überwiesen. Das Gericht hatte sich geirrt, wenn es den Knaben Rutke für einen unerfahrenen Knaben hielt; denn es war kaum ein halbes Jahr vergangen, da stand er wiederum wegen Diebstahls vor Gericht, und nun gab es eine Gefängnisstrafe. Seitdem ist Rutke sehr oft bestraft worden, einige Male wegen Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, meist aber wegen Diebstahls; wegen des letzteren Delikts hat er zuletzt eine vierjährige Zuchthausstrafe verbüßt. Die Ehrenstrafe und die Polizeiaufsicht dauerten noch fort, als er abermals in Kopenhagen vor Gericht gestellt und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Ehe er diese Strafe antrat, beging er die blutige Mordthat, wegen deren er jetzt vor Gericht stand. Ernst Hermann Samuel Rutke ist am 20. Mai 1861 in Jülichau geboren.

Seine Wittwidoige, Christiane Schütt, ist am 1. Juli 1872 in Waren in Mecklenburg geboren. Sie ist noch nicht bestraft; aber moralisch sieht sie keineswegs viel über Rutke. Sie hat sich mehrere Jahre in Mecklenburg aufgehalten und dann auch in Hamburg gedient, bis sie im Mai v. J. nach Kopenhagen kam und dort als Wäscherin Arbeit erhielt. Dort lernte sie den Rutke kennen, der meist nicht arbeitete, sondern sich durch überbürdete Frauenzimmer erhalten ließ. Rutke hatte stets mehrere Bräute, und als er sich mit der Schütt verlobte, um mit ihr den Bund für das ganze Leben zu schließen, wohnte er bei einer Witwe Grävenitz in der Müggelheimerstraße Nr. 3, und mit dieser Frau unterhielt er ebenfalls ein Verhältnis. Die Schütt mußte dies recht gut; aber obwohl sie den Rutke heiraten wollte, nahm sie es in diesem Punkte nicht so genau; drückte doch auch in Bezug auf sie Rutke nicht allein nach dieser Richtung hin beide Augen zu, sondern er hielt sie sogar zum Verkehr mit anderen Männern an und führte denselben seine Braut auch wohl selbst zu, um dabei etwas zu „verdienen“.

Mit Ekel wendet sich jeder anständige Mensch von solchen Sumpfschwämmen ab; aber wir konnten unseren Lesern eine kurze Schilderung dieser Verhältnisse nicht ersparen, — beruht auf ihnen doch die Geschichte des blutigen Dramas, welches vor den Geschworenen die schwerste, aber wohlverdiente Sühne fand.

In Kopenhagen betrieb in dem Hause Grünauerstraße 70 der Virtuallienhändler Joseph Bieste sein Geschäft. De mortuis nil nisi bene; das mag im gewöhnlichen Leben gut sein; aber es gehört nicht in den Rahmen eines Mordprozesses, und die Justitia muß auch den dunklen Lebenspfaden Verstorbener zuweilen nachspüren. Bieste war ein Mensch, der den niedrigsten Lebensweisen ergeben war; er trank nicht allein gewohnheitsmäßig, sondern führte auch mit liebedlichen Frauenzimmern

einen ausschweifenden Lebenswandel. Diese Aufführung des Bieste erregte bei dessen Familie Kergernis, und es kam zu so lebhaften Auseinandersetzungen, daß Bieste seine Frau nötigte, von ihm fortzugehen und sich eine eigene Wohnung zu mieten. Die Kinder waren bereits erwachsen und wohnten ebenfalls nicht mehr bei dem Vater, so daß dieser nunmehr thun und lassen konnte, was ihm beliebte.

Bieste verkehrte dann fast ausschließlich mit dem Abschraum der menschlichen Gesellschaft, und obwohl er von Natur furchtsam und mißtrauisch war, ließ er sich doch nicht abhalten, einen so überbürdeten Menschen, wie es Rutke ist, als Gast vielfach bei sich aufzunehmen. Rutke zeigte sich dafür dankbar und stellte dem Bieste als Gegenleistung für dessen Gastfreundschaft seine Braut, die Schütt, zur Verfügung, ein Anerbieten, welches Bieste dankbar annahm. Auch die Nacht vom 29. zum 30. Dezember v. J. hat die Schütt bei Bieste zugebracht. Beide trennten sich, nachdem die Schütt das Versprechen abgegeben hatte, am folgenden Abend sich wieder einfänden zu wollen.

Als die Schütt beim Morgengrauen in ihrer Wohnung ankam, fand sie dafelbst den Rutke, ihren Bräutigam, vor, der ihr zunächst Verwünschte machte, daß sie ihn so lange habe warten lassen; als aber die Schütt erklärte, sie habe die Nacht bei Bieste zugebracht, war ihr Bräutigam zufrieden. Was nun zwischen beiden gesprochen wurde, — niemand hat es gehört, niemand weiß, wer von beiden das Gespräch begonnen hat, und doch gaben es die Angeklagten selbst zu, daß sie in jener Stunde das graunige Verbrechen geplant haben. Sie bestreiten nicht einmal, mit ruhiger, klarer Ueberlegung Stundenlang über die Bluthat verhandelt zu haben, als sei von einer ganz alltäglichen Sache die Rede. Sie wußten, daß Bieste in seiner Wohnung Geld, viel Geld aufbewahrte, und dies war ihnen die Hauptsache; denn sie konnten mit den Schätzen sich eine Hauswirtschaft einrichten, und es blieb dann immer noch so viel übrig, daß es ihnen möglich war, eine Zeitlang zu leben, ohne arbeiten zu müssen.

Am 31. Dezember wurde das Geschäft des Bieste nicht geöffnet, und kein Lebenszeichen wurde aus der Bieste'schen Wohnung vernommen. Dem Hauswirt fiel dies zwar auf; aber er war der Ansicht, daß Bieste vielleicht nach Berlin gefahren sei, um Einkäufe zu machen. Als aber auch am 1. Januar das Geschäft geschlossen blieb, benachrichtigte der Hauswirt die Polizei, und es erließen nunmehr der Polizeist Haage mit dem Schlosser Gemeinhardt, der die Wohnung öffnete. Da die Schließer unverletzt waren, und im Geschäft sowohl als auch in Bieste's Zimmer die größte Ordnung herrschte, so nahmen die Eintretenden, als sie den Bieste in seinem Bette, den Kopf mit dem Deckbett belegt, leblos liegen sahen, an, daß Bieste einen Selbstmord begangen habe. Der Kopf wurde bedeckt gelassen, und der Polizeist ordnete an, daß kein Stück berührt werden dürfe; er wolle erst seinem Chef, dem Polizeist Inspektor Sackel, den Selbstmord melden.

Der Polizeist Inspektor, der durch sein ausgezeichnetes Verhalten bei dem Kopenhagener Aufstande sich die allgemeinste Anerkennung erworben hat, zeigte sich nun auch als gewiefter Kriminalist; er hielt es für gemacht, ohne nähere Untersuchung sofort einen Selbstmord anzunehmen, und deshalb begab er sich augenblicklich persönlich an den Thafort. Daß es sich um einen Raubmord handelte, bemerkte der Beamte sehr bald. Die Verletzungen Bieste's waren derartige, daß sie von fremder Hand beigebracht worden sein mußten. Die linke Schädelseite war durch scharfe Giebe, die mit der Rückseite eines Beiles geführt sein mußten, zertrümmert, und aus den Blutspuren entnahm der Polizeist Inspektor, daß der Thäter vor dem Bette des schlafenden Bieste gestanden und ihn gleich durch den ersten Schlag getödtet haben mußte. Der Mörder hatte dann das Mordinstrument in einem Bogen nach unten geführt und neben sich gehalten, während er einige Zeit still gestanden und sein Opfer

betrachtet haben mußte; dies ergab sich ebenfalls aus den Blutspuren. Da die Schließer unverletzt waren, nahm der Beamte an, daß jedenfalls Bieste wieder eine Pirne zu sich genommen, und daß diese oann einen Helfer in das Zimmer gelassen hatte, nachdem Bieste eingeschlafen war.

Da das Haus, in welchem Bieste sein Geschäft betrieb hatte, mit dem Hinterhof an die Dahme fließ, so hatte der Helfer leicht mit einem Rachen über den Fluß setzen und so den Thafort erreichen können. Da nun das Haus, in welchem Rutke wohnte, nur durch den Dahmefluß von dem Bieste'schen Hause getrennt war, so fiel dem Polizeist Inspektor sofort auf, daß jedenfalls der überbürdete Rutke bei der That beteiligt sein könne. Es wurde auch festgestellt, daß Rutke in der Nacht nicht zu Hause gewesen war, und deshalb wurde in Rutke's Wohnung bei der Grävenitz eine Hausdurchsuchung vorgenommen. Bei derselben wurde freilich nicht viel gefunden; aber auch das Wenige genügte, den Verdacht gegen Rutke soweit zu verstärken, daß der Polizeist Inspektor den Polizeist Sergeanten Döring mit der Verhaftung des Rutke beauftragte. Döring sollte von dem Mordverdacht keine Silbe erwähnen, sondern nur dem Rutke sagen, daß er ihn zur Verbüßung der dreimonatigen Gefängnisstrafe abholen wolle.

Diesen Auftrag führte Döring auch aus. Er traf den Rutke bei seinem Bruder Wilhelm; beide waren damit beschäftigt, einen Hund zu schlachten. Da Döring den Rutke in ruhigster Weise daran erinnerte, daß seine Strafe rechtskräftig sei, und daß er deshalb ruhig mitkommen solle, um die paar Monate zu verbüßen, folgte ihm Rutke bereitwillig, und der Verdächtige erfuhr von dem gegen ihn schwebenden Verdachte erst dann, als er in Sicherheit gebracht war.

Nachdem Rutke festgenommen war, kam es nur noch darauf an, auch seine Mitschuldige zu ermitteln. Rutke selbst leugnete die That; folglich konnte man auch nicht erwarten, daß er jemals über das Verbrechen eine Mitteilung machen würde. Es gelang indes überraschend schnell, die Mitschuldige in der Person der Schütt zu ermitteln. Die Schütt war allerdings gleich nach der That abgereist, um ihre Eltern in Waren aufzusuchen; da die Polizei wußte, daß sie zurückkommen würde, und da eine Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung einen schlagenden Beweis ihrer Schuld ergeben hatte, wurde die Schütt bei ihrer Rückkehr auf dem Steinfelder Bahnhof in Berlin verhaftet.

Auch sie bestritt zunächst ihre Schuld; doch sehr bald schon legte sie ein Geständnis ab. In ihrer Zelle hatte sie an die Wand geklopft, daß Rutke unschuldig, und sie allein die Mörderin sei. Dabei blieb sie jedoch nicht lange stehen, und schon sehr bald trat in dem Benehmen beider Angeklagten die widerliche Erscheinung auf, die auch in der Verhandlung fortbestand, nämlich daß die Angeklagten sich gegenseitig der That bezichtigten. Rutke hatte wohl eingesehen, daß er nicht jede Beteiligung leugnen konnte, und deshalb gab er zu, er sei nur mit in das Bieste'sche Haus gegangen, um im Fall der Not seiner Braut beispringen zu können. Von den Schlägen selbst habe er nichts gesehen. Den Mordplan habe die Schütt ebenfalls allein erfunden; er habe sogar versucht, sie davon abzuhalten. Die Schütt dagegen gab an, daß Rutke die That allein geplant habe. Sie sei mit Rutke abends nach dem Bieste'schen Hause gegangen. Rutke sei mit eingetreten und habe auch den Sad, der für die Aufnahme der zu stehenden Sachen mitgenommen worden sei, getragen. Als sie den Hausflur betraten, habe der Wächter draußen die Hausthür abgeschlossen, und auf ihr Klopfen sei ihr von Bieste die Korridorthür geöffnet worden. Sie sei dann hineingegangen, habe das Bett zurecht gemacht, während Bieste gegessen habe. Bald darauf hätten sie sich zu Bette gelegt; sie selbst habe sich jedoch sehr bald wieder erhoben und sei unter einem Vorwand hinausgegangen, um den Rutke einzulassen, der dann,

Die Seite eine Beilage.